

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 56 (2000)
Heft: 1

Artikel: Die reformierte Gross- und Kleinschreibung - eine (Zwischen-)Bilanz
Autor: Osterwinter, Ralf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die reformierte Gross- und Kleinschreibung – eine (Zwischen-)Bilanz

Teil 2: Versuch einer Bewertung

Von Ralf Osterwinter (Dudenredaktion, Mannheim)

Zur Bewertung der im ersten Teil dieses Beitrags vorgestellten Neuregelungstendenzen im Bereich der Gross- und Kleinschreibung (vgl. «Sprachspiegel» 6/99, S. 218–223) soll als Leitfrage dienen: Wurden für die Sprachteilhaber (in ihren verschiedenen Rollen als Lernende, Schreibende und Lesende) gegenüber der alten Rechtschreibnorm merkliche Verbesserungen erreicht?

Gross- und Kleinschreibung nach dem ankündigenden Doppelpunkt

Die neu gefasste Grundregel für die Gross- und Kleinschreibung nach dem ankündigenden Doppelpunkt («Wird die nach dem Doppelpunkt folgende Äusserung als Ganzsatz verstanden, so schreibt man das erste Wort gross») ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

Zum einen ist der frühere, geläufige Begriff «selbstständiger Satz» durch den Terminus «Ganzsatz» ersetzt worden, der in Deutschland und der Schweiz nur in Fachkreisen bekannt ist. Das Regelwerk verzichtet – auch im Teilbereich zur Zeichensetzung – auf jede Definition, sodass man zur Erschliessung des Begriffsinhalts entweder auf die einschlägigen Beispiele oder die Kommentarliteratur angewiesen ist. Die Beispiele legen einen groben Sammelbegriff nahe (alles, was mit einem Satzschlusszeichen endet), und auch in Fachpublikationen finden sich allenfalls Versuche einer Begriffsannäherung, denn: «Leider besteht unter den Grammatikern keine Einigkeit darüber, wie man den Satz schriftunabhängig zu bestimmen hat.» (Sitta/Gallmann 202)

Die eigentliche Fussangel der Regel besteht nun darin, dass der Schreibende ohne eine präzise Begriffsbestimmung entscheiden soll, ob er das nach dem Doppelpunkt Stehende als Ganzsatz auffasst oder nicht. So gesehen, ist das frühere, recht vage inhaltsbezogene Unterscheidungskriterium (stellt der formal selbstständige Satz inhaltlich eine Zusammenfassung oder Folgerung dar?) durch ein kaum trennschärferes Formalkennzeichen ersetzt worden. Wenn jedoch

das subjektive Ermessen des Schreibenden weiterhin Entscheidungsmaßstab für die Gross- oder Kleinschreibung nach dem Doppelpunkt ist, bleibt auch die Unsicherheitszone erhalten.

Bezieht man die Beispiele und die Ersatzprobe (könnte statt des Doppelpunktes auch ein Komma, Semikolon oder Gedankenstrich stehen?), die sich im Abschnitt zum Gebrauch des Doppelpunkts finden, mit ein, so läuft die Neuregelung faktisch auf eine weitgehende Freigabe der Anfangsgrossschreibung hinaus: *Haus und Hof, Geld und Gut: A/alles ist verloren.*

Die Reformkommission sieht die Vorzüge der neuen Regel darin, dass der eingeräumte Freiraum zum einen das korrekte Schreiben erleichtert (weil es eine Fehlerquelle ausmerzt) und zum anderen den Schreibenden die Möglichkeit eröffnet, das Leseverständnis zu steuern. Demgegenüber müssen sich die Reformer vorhalten lassen, das bei Schreibenden wie Lesenden gleichermaßen verbreitete Bedürfnis nach eindeutiger Regelanwendung unterschätzt zu haben. Viele Sprachbenutzer hätten gewiss eine praktikable Definition des Satzes erwartet, die ihnen ermöglicht hätte, die Entscheidung «gross oder klein?» jeweils zweifelsfrei zu treffen. Die Freigabe dürfte hingegen dazu führen, dass Schreibende und Lesende vermehrt zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Satzwertigkeit einer angekündigten Schriftäusserung gelangen.

Die Höflichkeitsgrossschreibung

Die Neuregelung der Höflichkeitsgrossschreibung ist, was den fachwissenschaftlichen Befund angeht, eindeutig zu begrüssen, weil vormals bestehende Abgrenzungsprobleme völlig ausgeräumt wurden. Nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten gibt es jedoch auf der Akzeptanzseite, denn viele Sprachteilhaber empfinden es offensichtlich als Bevormundung, dass die vertraulichen Anredeformen du, ihr, dein, euer usw. jetzt zwingend kleinzuschreiben sind. In diesem Fall ist anscheinend die Freiheit gewünscht, selbst zu entscheiden, ob auch dem vertrauten Adressaten gegenüber die Respekt bezeugende Grossschreibung der Anrede angebracht ist. Für den Reformkritiker Theodor Ickler «ist der staatliche Eingriff in die Höflichkeitsschreibung kaum zu rechtfertigen. Zweifelhafte Grenzfälle sind kein Grund, die ganze Erscheinung, die ja eher in die gesellschaftlichen Umgangsformen als in die Orthographie gehört, einfach zu beseitigen ..., denn man kann nicht durch die Wissenschaft feststellen lassen, wann Höflichkeit angebracht ist.» (150)

Die Eigennamenschreibung

Das Grundproblem jeder (Neu-)Regelung der Eigennamenschreibung hat der Internationale Arbeitskreis für Orthographie zutreffend auf den Punkt gebracht: «Es gibt bisher keine intensionale [d.h. inhalts- oder sinnbezogene] Definition der Eigennamen, die für die Orthographie plausibel und praktikabel ist.» (IAO 171) Weiterhin sollte jede Bewertung berücksichtigen, dass die breiten Übergangszonen zwischen echten mehrteiligen Eigennamen und festen Gattungsbegriffen des Typs Adjektiv + Substantiv keine spitzfindige Besonderheit des Deutschen, sondern auch in Sprachen ohne Substantivgrossschreibung anzutreffen sind. Jede denkbare Grenzziehung zwischen Eigenname und Gattungsbezeichnung beinhaltet somit (Ermessens-)Entscheidungen und Zuordnungen, die zum Teil willkürlich sind oder widersprüchlich anmuten.

Die Zahl der fälschlich als Eigennamen aufgefassten festen Begriffe mit grossgeschriebenem Adjektiv nimmt schon seit geraumer Zeit stark zu (organisierte Kriminalität, neue Mitte, dritter Weg u.v.m.). Das frühere Regelwerk listete die verschiedenen Eigennamengruppen nicht vollständig auf, sodass die Sprachbenutzer in vielen Fällen auf Einzelfestlegungen im Wörterverzeichnis oder eigene Ad-hoc-Entscheidungen angewiesen waren. Die stetige faktische Ausdehnung dieses Bereichs durch die Sprachgemeinschaft hat aber sowohl die erforderliche neue Grenzziehung im Regelwerk als auch deren Anwendung erschwert: «Für den Schreibenden wurden die Situationen, in denen er entscheiden muss, ob ein Eigenname vorliegt und grosszuschreiben ist oder nicht, relativ häufiger. Für den Lesenden wird durch den vermehrten Gebrauch des grossen Anfangsbuchstaben als Unterscheidungsmittel dessen Mitteilungswert relativ geringer.» (IAO 172)

Dies alles sprach für die von der Reformkommission vorgenommene, fachlich gut begründete Reduzierung des Bereichs der mehrgliedrigen Eigennamen (mit grosszuschreibenden nichtsubstantivischen Bestandteilen) auf bestimmte, vollständig aufgeführte Fallgruppen und die damit im Umkehrschluss einhergehende Ausgrenzung der zweiteiligen Gattungsbezeichnungen. Dem etablierten Schreibusus kam man – was durchaus angreifbar ist – entgegen, indem vier Fallgruppen ein Quasi-Eigennamenstatus zuerkannt wurde, obwohl im strengen Sinn nur Wortgruppen aus Adjektiv und Substantiv vorliegen (*der Regierende Bürgermeister; der Weisse Hai; der Heilige Abend; der Zweite Weltkrieg*).

Trotz dem mit der Engerfassung des Eigennamenbereichs verbundenen Gewinn an Transparenz und Eindeutigkeit ist die Resonanz aus der Sprachgemeinschaft äusserst kritisch, was bestätigt, dass sich die Reform in diesem Punkt über eine im Schreibgebrauch unübersehbare Tendenz hinweggesetzt hat; allzu mächtig ist offensichtlich das Bedürfnis, mehrteilige Begriffe mit neuer Gesamtbedeutung für Lesende orthographisch hervorzuheben, wie etwa Horst Haider Munske, Mitglied der Reformkommission, feststellt: «Zwar ist der Öffentliche Dienst ein Dienst an der Öffentlichkeit, die Mittlere Reife ein Schulabschluss zwischen Hauptschule und Abitur und die Grosse Koalition eine Koalition der beiden grossen deutschen Parteien SPD und CDU/CSU. Insofern sind auch diese Ausdrücke motiviert. Sie haben jedoch als feste Ausdrücke längst Bedeutungsmerkmale der bezeichneten Sachverhalte angenommen.» (310)

Die langfristige Durchsetzung dieser Neuregelung erscheint vor allem deshalb fraglich, weil die grossen deutschsprachigen Nachrichtenagenturen, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage (die ja die Rechtsschreibreform in ihren Grundzügen seit dem 1. August des vergangenen Jahres umsetzen) die Adjektivkleinschreibung in fest gewordenen, aber zum Teil in nicht wörtlicher Bedeutung gebrauchten Begriffen nahezu einhellig ablehnen (vgl. in diesem Heft S. 22f.). Dafür nehmen die Agenturen und Redaktionen die Schwierigkeit hin, in – naturgemäss offenen und daher aktualisierungs- bzw. erweiterungsbedürftigen – Listen festzulegen, in welchen Fügungen sie die Adjektive einheitlich grosszuschreiben beabsichtigen.¹

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Neuregelung aus den genannten sachlichen Gründen geboten und zweckmässig erscheint; die Erleichterungen beim Erlernen und Anwenden sind evident. Die wenigen kaum zu rechtfertigenden Gegensatzschreibungen gehen unmittelbar auf einzelfallbezogene Änderungswünsche zurück, die durch die politischen Entscheidungsträger kurz vor der Verabschiedung durchgesetzt worden sind: *der letzte Wille* – *die Letzte Ölung*; *der heilige Krieg [des Islams]* – *der Heilige Vater*, *der dritte Weg [zwischen Kapitalismus und Kommunismus]* – *die Dritte Welt*.

Die einzige echte Alternative zu dieser Neuregelung bestünde im Übrigen in der völligen Freigabe sämtlicher Schreibungen im umfangreichen Grenzbereich zwischen Eigennamen und Gattungsbegriffen – mit der zwangsläufigen Folge, dass die von der grossen Mehrheit der Sprachteilhaber hoch geschätzte Einheitsschreibung weiter ausgehöhlt würde.

Substantive und Substantivierungen

Die Übergangszonen zwischen Substantiven und Substantivierungen einerseits sowie Desubstantivierungen und Pseudosubstantivierungen andererseits sind – wie im ersten Teil des Beitrags skizziert – so fließend, dass sie sich der für ein einheitliches Rechtschreibsystem notwendigen trennscharfen Abgrenzung (gross vs. klein) entziehen.

Mit der Rechtschreibreform trat am 1. August 1998 die so genannte modifizierte Grossschreibung in Kraft. Sie stellt einen Kompromiss zwischen der Beibehaltung der unbefriedigenden früheren Regelung und der «gemässigten Kleinschreibung» dar, die in Fachkreisen seit Jahrzehnten als wünschenswerte Alternative favorisiert wird, aber als politisch nicht durchsetzbar gilt (vgl. Schlusserwägungen). Um die umstrittene Grossschreibung der Substantive und Substantivierungen grundsätzlich beibehalten zu können, die Schwierigkeiten beim Erlernen und Anwenden dieses Regelteils aber gleichwohl merklich zu reduzieren, blieb nolens volens nur der Weg ihrer «konsequenteren», d.h. (entgegen der ursprünglichen Absicht) vermehrten Anwendung: Die aufgeführten Problemgruppen der Desubstantivierungen und Scheinsubstantivierungen werden durch die Aufwertung formalgrammatischer Substantivierungsmerkmale bei gleichzeitiger Zurückstellung von Aspekten der Wortbedeutung reduziert. Eine Reihe ursprünglicher Substantive wird also ihre Wortklassenmerkmale künftig auch in nichtsubstantivischen Gebrauchskontexten beibehalten (*heute Abend, Recht haben, von Seiten*).

Weiterhin führt das Vorhandensein formaler Kriterien der Substantivierung (Verbindbarkeit mit typischen Begleitwörtern, voran- oder nachgestelltes Attribut, erkennbare Kasusbestimmtheit) künftig in mehr Fällen als bisher dazu, ein Wort aus einer beliebigen Wortklasse wie ein Substantiv aufzufassen und grosszuschreiben (*das Gleiche, zum Ersten, alles Mögliche, Folgendes*). Als Konsequenz aus der nunmehr umgesetzten erweiterten Grossschreibung ergibt sich somit, dass die bisherige Faustregel («im Zweifelsfall klein») ins Gegenteil zu verkehren ist.

Die Bilanz des eingeschlagenen Mittelweges zur Beseitigung des zentralen Problemfeldes innerhalb der Gross- und Kleinschreibung muss negativ ausfallen, denn die abgewandelte Substantivgrossschreibung vermeidet zwar – wie aus Akzeptanzgründen gewünscht – drastische Eingriffe in zahlreiche vertraute Wortbilder, sie bringt dafür aber auch nur wenige wirkliche Vereinfachungen. Der Grund für die fortbestehenden und neu hinzugekommenen Schreibgegensätze, die nur schwer begründbar sind, ist folgendes Dilemma:

Je konsequenter aufgrund rein formaler, auf das einzelne Wort bezogener Substantiv- bzw. Substantivierungskennzeichen grossgeschrieben wird, desto mehr kommt es zu ungrammatischen Grossschreibungen. Hält man dagegen die grammatischen Aufgaben, die Wörter im Satzzusammenhang übernehmen, weiterhin für vorrangige Schreibkriterien, bleibt es in vielen Fällen bei Kleinschreibungen, obwohl, rein formal betrachtet, Substantive bzw. Substantivierungen vorliegen. Diese wechselseitige Abhängigkeit wird im nächsten Teil («Sprachspiegel» 2/2000) an fünf Fallgruppen exemplarisch gezeigt werden, bevor dann einige Schlusserwägungen diese Zwischenbilanz der reformierten Gross- und Kleinschreibung abrunden.

Anmerkung

- ¹ Die von den Agenturen am 21.6.1999 beschlossene, bis heute zugrunde gelegte Liste umfasst 36 Pseudo-Eigennamen.

(Die Literaturangaben folgen am Schluss des dritten Teils.)